

Prüfungsbericht

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung
Düsseldorf

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung	2
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
I.	Gegenstand der Prüfung	3
II.	Art und Umfang der Prüfung	3
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
	2. Jahresabschluss	5
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
	1. Erläuterungen zur Gesamtaussage	6
	2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
III.	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	7
	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
E.	SONSTIGE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	8
I.	Ertragslage	8
II.	Vermögenslage	10
F.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	12
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	15
	ANLAGEN	16

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020
4. Bericht über die Zweckerfüllung für das Geschäftsjahr 2020
5. Rechtliche und steuerliche Grundlagen
 - Besondere Auftragsbedingungen
 - Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Brot gegen Not – Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf:

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Vorstand der

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung,
Düsseldorf,

(im Folgenden auch „Brot gegen Not“ oder „Stiftung“ genannt)

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlagen beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 1. Juni 2019 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung

Da für die Stiftung weder eine gesetzliche Verpflichtung besteht, noch aufgrund entsprechender Regelungen in der Satzung ein Lagebericht i.S.d. § 289 HGB aufzustellen ist, können wir keine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter abgeben, wie sie in einem Lagebericht üblicherweise zum Ausdruck kommt.

Der Vorstand der Stiftung ist bei der Bilanzierung von der Fortführung der Stiftungstätigkeit ausgegangen. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass an dieser Annahme aufgrund bestandsgefährdender Risiken ernstliche Zweifel bestehen.

Der Vorstand hat berichtet, dass Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag des Jahresabschlusses nicht eingetreten sind. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung waren keine abweichenden Feststellungen zu treffen.

Zur Darstellung des Verlaufes des Geschäftsjahres 2020 verweisen wir auf den als Anlage 4 beigefügten Bericht des Vorstandes über die Zweckerfüllung der Stiftung.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung.

Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand der Brot gegen Not die Verantwortung für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben trägt.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Brot gegen Not oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die durchgeführte Prüfung erfolgte ebenfalls freiwillig, da Brot gegen Not weder nach § 316 HGB noch nach StiftG NW einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt. Unsere Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019.

Auf Basis der von uns festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir ein Risikoprofil für die Angaben in der Rechnungslegung erstellt. Zu diesem Zweck haben wir Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt und uns zunächst ein Verständnis von der Stiftung sowie ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld verschafft und darauf aufbauend mit den Unternehmenszielen und -strategien sowie deren Umsetzung beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von Gesprächen mit der Unternehmensleitung und der Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Stiftung haben wir uns darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems ein Verständnis verschafft und beurteilt, welche Maßnahmen die Stiftung, insbesondere zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüffelder identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung und für jedes Prüffeld die Prüfungsziele sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Zudem wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinsatz geplant.

Wegen der überschaubaren Größe der Stiftung und der geringen Komplexität der Organisationsstruktur und Kontrollsysteme haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen) durchgeführt.

Wir haben die Prüfung im Wesentlichen in den Monaten September und Oktober 2021 in unserem Büro durchgeführt.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht.

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung haben uns in ihrer abgegebenen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind. Ferner haben sie erklärt, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Jahresabschluss wiedergegeben worden sind.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den übrigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im Jahresabschluss abgebildet.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sind grundsätzlich geeignet, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 ist in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Größenabhängige Erleichterungen gemäß § 274a HGB und § 288 HGB wurden zutreffend (teilweise) in Anspruch genommen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang der Stiftung (Anlage 3) enthalten.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die Stiftung entsprechend der Vereinbarung mit den Testamentvollstreckern vom 1. bzw. 16. Dezember 2020 die aus einem Nachlass erhaltene Zuwendung in Höhe von € 1.000.000,00 in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Stiftung hat sich verpflichtet, die Zuwendung nur zu dem Zweck zu verwenden, der in ihrer Satzung festgelegt ist.

Im Zusammenhang mit der Zuwendung aus dem Nachlass hat die Stiftung mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zu den Testamentvollstreckern das Vermächtnis des Erblassers, an seine Schwester ab dem 1. Januar 2021 eine monatliche Rente in Höhe von € 500,00 zu zahlen, übernommen. Die übernommene Verpflichtung wurde zum Bilanzstichtag als Pensionsrückstellung zum Barwert passiviert.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen (Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie Ausnutzung von Ermessensspielräumen) oder sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die mit Stiftungsgeschäft und -satzung vom 24. Oktober 2000 als selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des StiftG NW von Herrn Heiner Kamps errichtete Stiftung wurde am 23. November 2000 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und mit Eintragung im Verzeichnis der selbständigen Stiftungen im Regierungsbezirk Düsseldorf am 28. November 2000 rechtsfähig.

Satzungsgemäßer Zweck der Stiftung ist es, Kindern und Jugendlichen in besonderer Not-situation durch Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Unterbringung sowie durch angemessene Unterstützung von Grundbildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen direkt wirksame, aber auch nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Sonstige relevante rechtliche Grundlagen zum Bilanzstichtag haben wir in Anlage 5 dargestellt.

E. SONSTIGE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

I. Ertragslage

In der nachfolgenden Übersicht haben wir die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 nach projektspezifischen Gesichtspunkten zusammengefasst, den Vorjahreszahlen gegenübergestellt und erläutert:

Die Einnahmen aus Zuwendungen fielen im Berichtsjahr mit T€ 1.147 um T€ 1.075 höher aus und sind maßgeblich durch die Zuwendung aus einem Nachlass beeinflusst.

	2020		2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Einnahmen aus Zuwendungen	1.147	100,0	72	100,0	1.075	1.483,1
Finanzergebnis	0	0,0	0	0,0	0	-
Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter	1.147	100,0	72	100,0	1.075	1.483,1
Aufwendungen für Stiftungszwecke	-13	-1,1	-94	-129,2	81	-86,1
Stiftungsergebnis	1.134	98,9	-21	-29,2	1.155	-5.463,7
Übrige Erträge	9	0,8	0	0,0	9	-
Übrige Aufwendungen	-94	-8,2	-24	-33,1	-70	291,7
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.049	91,5	-45	-62,3	1.094	-2.423,8

Im Berichtsjahr wurden begonnene Projekte fortgeführt, wobei der Umfang der Tätigkeiten infolge der COVID-19-Restriktionen stark eingeschränkt wurde. Für den Zeitraum Mai bis Dezember wurde für den Mitarbeiter der Stiftung Kurzarbeit in Anspruch genommen. Die unmittelbaren Aufwendungen für Stiftungszwecke sind im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt T€ 54 (= 57,3 %) auf T€ 40 gesunken.

	2020 T€	2019 T€
Brasilien	1	0
Gambia	1	16
Libanon	2	0
Malawi	2	4
Mosambik	1	0 *)
Nicaragua	0	2
Uganda	5	14
Projektkosten	<u>1</u>	<u>5</u>
	<u><u>13</u></u>	<u><u>41</u></u>

Die Position „Projektkosten“ betrifft nachträgliche Kosten für bereits abgeschlossene Projekte.

Insbesondere die Zuwendung aus dem Nachlass in Höhe von T€ 1.000 hat dazu geführt, dass das **Stiftungsergebnis** nach T€ -21 im Vorjahr im Berichtsjahr T€ 1.134 beträgt.

Die **übrigen Aufwendungen**, die im Wesentlichen Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung betreffen, sind mit T€ 94 gegenüber dem Vorjahr um T€ 70 gestiegen. Ursächlich ist im Wesentlichen die Dotierung der Pensionsrückstellung in Höhe von T€ 37. In Relation zu den Einnahmen sanken die übrigen Aufwendungen infolge der hohen Spendeneinnahmen auf 8,2 %.

Insgesamt hat sich ein **Jahresüberschuss** von T€ 1.049 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag T€ 45) ergeben, der in Höhe von € 1.000 in eine projektgebundene Rücklage eingestellt und in Höhe von T€ 49 mit dem Mittelvortrag verrechnet wird.

*) jeweils unter € 500,00

II. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz zum 31. Dezember 2020 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,1	2	0,4	-1	-50,0
Umlaufvermögen						
Vorräte	11	0,7	5	1,1	6	120,0
Forderungen	3	0,2	0	0,0	3	-
Liquide Mittel	1.592	99,0	515	98,5	1.077	-
	1.606	99,9	520	99,6	1.086	208,8
	1.607	100,0	522	100,0	1.085	207,9
Passiva						
Eigenkapital						
Stiftungskapital	511	31,8	511	97,9	0	0,0
Projektrücklage	1.000	62,2	0	0,0	1.000	-
Mittelvortrag	45	2,8	-4	-0,8	49	-
	1.556	96,8	507	97,1	1.049	206,9
Fremdkapital						
Rückstellungen für Pensionen	37	2,3	0	0,0	37	-
Sonstige Rückstellungen	11	0,7	10	1,9	1	10,0
Sonstige Verbindlichkeiten	3	0,2	5	1,0	-2	-40,0
	51	3,2	15	2,9	36	240,0
	1.607	100,0	522	100,0	1.085	207,9

Bei den **Immateriellen Vermögensgegenständen** handelt es sich um die Website der Stiftung, die in 2017 online geschaltet wurde. Hierauf erfolgen planmäßige Abschreibungen.

Unter den **Vorräten** werden für zukünftige Projekte bereits angeschaffte Maschinen und andere Wirtschaftsgüter ausgewiesen.

Die **liquiden Mittel** betreffen Guthaben bei Kreditinstituten und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	T€	T€
Festgeldkonten	1.150	443
Kontokorrentkonten	442	72
	<u>1.592</u>	<u>515</u>

Das **Stiftungskapital** von T€ 511 umfasst neben dem von Herrn Heiner Kamps bereitgestellten Grundstockvermögen von T€ 500 eine weitere Zustiftung von Herrn Kamps von T€ 11.

Unter Berücksichtigung des **Mittelvortrages** von T€ 45 (Vorjahr: T€ -4), der neben zeitnah zu verwendenden Mittel auch nach steuerrechtlichen Vorschriften gebildete Rücklagen umfasst und der neu geschaffenen projektgebundenen Rücklage in Höhe von T€ 1.000, ergibt sich zum 31. Dezember 2020 ein **Eigenkapital** von T€ 1.557 und eine Eigenkapitalquote von 96,8 % (Vorjahr: T€ 507 bzw. 97,1 %).

Die **Pensionsrückstellung** in Höhe von T€ 37 resultiert aus der im Zusammenhang mit der Zuwendung aus einem Nachlass übernommenen Verpflichtung, ab dem 1. Januar 2021 eine monatliche Rente in Höhe von € 500,00 an die Schwester des Erblassers zu zahlen.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen **sonstigen Rückstellungen** von T€ 11 (Vorjahr: T€ 10) betreffen Jahresabschluss- und Prüfungskosten sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** von T€ 3 betreffen u.a. Reisekosten für Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer, Telefonkosten und die Sozialversicherungsverbindlichkeiten für Dezember 2020.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unserer Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Köln, den 29. November 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schulz-Danso
Wirtschaftsprüfer

Koerner
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A k t i v a

	Stand am 31.12.2020 €	Stand am 31.12.2019 €
A. Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	1.488,00	2.232,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	10.990,00	5.490,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.679,18	0,00
III Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.592.468,80	514.595,93
	<u>1.606.137,98</u>	<u>520.085,93</u>
	<u>1.607.625,98</u>	<u>522.317,93</u>

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2020

P a s s i v a

	Stand am 31.12.2020 €	Stand am 31.12.2019 €
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital	511.291,88	511.291,88
II. Projektrücklage	1.000.000,00	0,00
III Mittelvortrag	45.194,23	-4.014,39
	<u>1.556.486,11</u>	<u>507.277,49</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	37.017,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	10.970,00	10.320,00
	<u>47.987,00</u>	<u>10.320,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	3.152,87	4.720,44
- davon aus Steuern: € 0,00 (Vorjahr: € 762,12) -		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 197,38 (Vorjahr: € 0,00) -		
	<u>1.607.625,98</u>	<u>522.317,93</u>

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	€	€	2019 €
1. Einnahmen aus Zuwendungen			
a) Geldspenden	1.139.519,53		70.455,35
b) Sachspenden	<u>7.500,00</u>		2.000,00
		1.147.019,53	
2. Sonstige betriebliche Erträge		8.896,70	318,36
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-22.011,93		-49.200,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>-50.063,25</u>		-10.997,81
		-72.075,18	
4. Unmittelbare Aufwendungen für Stiftungszwecke		-13.363,32	-40.467,08
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Werbekosten	0,00		-1.745,04
b) Ausgaben für Verwaltung	<u>-20.557,69</u>		-14.791,49
		-20.557,69	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		-744,00	-744,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		44,24	44,25
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>-11,66</u>	<u>0,00</u>
9. Jahresergebnis		1.049.208,62	-45.127,46
10. Mittelvortrag des Vorjahres		-4.014,39	41.113,07
11. Einstellung in Projektrücklagen		<u>-1.000.000,00</u>	<u>0,00</u>
12. Mittelvortrag des Geschäftsjahres		<u><u>45.194,23</u></u>	<u><u>-4.014,39</u></u>

**Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf**

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2020**

1. Allgemeines

Der nach Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Pflicht zur Rechnungslegung kommt Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung durch Anwendung der §§ 238 bis 263 HGB nach.

Bei entsprechender Anwendung des § 267 HGB ist Brot gegen Not eine kleine Stiftung i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB und sie nimmt daher zum Teil entsprechende größenabhängige Erleichterungen in Anspruch.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung von stiftungsbezogenen Besonderheiten.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Website wird linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Vorräte werden zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der **Pensionsrückstellungen** erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Abgezinst wurde mit einem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 3,89 %.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und entsprechen den Beträgen der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist in dem nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt.

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand am 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2020	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
	4.464,00	0,00	0,00	4.464,00	744,00	0,00	2.976,00	2.232,00
II. Sachanlagen								
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4.464,00	0,00	0,00	4.464,00	744,00	0,00	2.976,00	2.232,00

Umlaufvermögen

Sonstige Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stiftungskapital umfasst das Grundstockvermögen der Stiftung in Höhe von € 500.000,00 sowie eine Zustiftung in Höhe von € 11.291,88.

Der Mittelvortrag beinhaltet neben den Mitteln, die zeitnah im Folgejahr für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden sollen, nach steuerrechtlichen Vorschriften gebildete Rücklagen, wie die folgende Mittelverwendungsrechnung zeigt:

	€
Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	
Stand 1. Januar 2020	4.743,55
Zuführung	<u>1.000.000,00</u>
Stand 31. Dezember 2020	<u>1.004.743,55</u>
Mittel zur zeitnahen Verwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO	
Stand 1. Januar 2020	-8.757,94
Veränderung aus dem laufenden Jahr	<u>49.208,62</u>
Stand 31. Dezember 2020	<u>40.450,68</u>
Mittelvortrag	<u>1.045.194,23</u>

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden insbesondere für Aufwendungen aus dem Personalbereich und für Jahresabschluss- und Prüfungskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Lohnkostenzuschuss**

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung in der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit vom 25. März 2020 (KugV) bestimmte zeitlich befristete Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie auf Antrag die Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit beschlossen. Die Stiftung bezog für die Monate Juni bis Dezember 2020 Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit in Höhe von T€ 14 und Sozialversicherungsbeiträge von T€ 9. Die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes stellt einen durchlaufenden Posten dar, folglich ist in der Gewinn- und Verlustrechnung weder ein Aufwand noch ein Ertrag zu erfassen. Die Erstattungen der vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen zur Sozialversicherung durch die Agentur für Arbeit stellen dagegen erfolgsbezogene Zuwendungen dar, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen sind.

Aufwendungen für Stiftungszwecke

Für Stiftungszwecke fielen für geförderte Projekte in Gambia, Malawi, Mosambik, Uganda, Brasilien und im Libanon sowie für zukünftige und alte Projekte im Geschäftsjahr 2020 Aufwendungen für Stiftungszwecke von insgesamt T€ 40 an. Ferner fielen Verwaltungskosten für Personalaufwendungen von T€ 46, Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände von T€ 1 und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 21 an.

5. Sonstige Angaben

Im Jahresdurchschnitt wurde ein angestellter **Mitarbeiter** beschäftigt (Vorjahr: 1).

Organe

Als Vorstandsmitglieder waren im Geschäftsjahr 2020 bestellt:

Hiltrud Seggewiß
Dr. Henrik Bauwens
Judith Kamps-Gracia

Mitglieder des Kuratoriums waren im Geschäftsjahr 2020:

Heiner Kamps -Vorsitzender-
Michael Phillips
Prof. Coordt von Mannstein
Ella Kamps
Silke Niehaus
Michael Wippler

Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Düsseldorf, den 29. November 2021

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung

Der Vorstand



brot gegen not
die heiner kamps stiftung

Bericht über die Zweckerfüllung für das Geschäftsjahr 2020

Im Geschäftsjahr 2020 betrug die Mittelherkunft der Stiftung inkl. Sachzuwendungen insgesamt 1.147 T€. Davon entfielen 1.139 T€ auf Geldspenden und 8 T€ auf Sachspenden. Die Gesamteinnahmen sind aufgrund einer Großspende in Höhe von 1.000 T€ im Vergleich zum Vorjahr um 1.075 T€ gestiegen.

Aufgrund der Corona Pandemie und der damit verbundenen Reisebeschränkungen waren Projektbesuche nur in geringem Umfang möglich. Folgende Projekte wurden in 2020 persönlich durch unseren Projektmanager betreut.

- Uganda: Das Projekt „Micro Bakeries Uganda“ wurde in 2019 gegründet. Projektpartner ist der deutsche Verein „Vision:Teilen“ aus Düsseldorf. Ziel ist es, mit „Kleinstbäckereien“ Frauen eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen, die ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien sichert. Die Organisation des Projektes ist an erfolgreich arbeitende Mikrokreditgruppen angelehnt. Eine ehrenamtlich tätige Wandergesellin bildete die Teilnehmer der Backgruppen für die Dauer von zwei Monaten in 2020 aus, bevor sie coronabedingt abgebrochen hat. Der Projektmanager war zu einem Besuchen vor Ort.
- Vorbesuch Brasilien:
Ein Vorbesuch des Projektmanagers fand in Brasilien statt. Ein gemeinsames Projekt mit der brasilianischen NGO ProBrasil als Vertragspartner ist geplant. Dabei steht der deutsche Förderverein Pro Brasil als wichtiger Ansprechpartner zur Verfügung.
Die NGO ProBrasil besteht seit 20 Jahren. Hauptziel ist die Integration von Menschen in Sozial- und Bildungsprojekte zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Der Verein ist an der Leitung regionaler Umweltschutzgebiete beteiligt und ist gemeinsam mit der Arbeitsagentur der Stadt in einem Projekt zur Förderung der Ausbildung und der unternehmerischen Fähigkeiten von Jugendlichen engagiert.
ProBrasil betreut täglich 740 Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 18 Jahren; hinzu kommen 90 Erwachsene, darunter zahlreiche Rentner. Weiterhin leisten die Sozialarbeiter des Vereins Hilfe und Beistand für 1.014 arme Familien in 26 verschiedenen Siedlungen. Mit seinen neun unterschiedlichen Sozialdiensten und 105 fest angestellten Mitarbeitern erreicht ProBrasil mehr als 8.000 Menschen. Sie leben unter sozial extrem schwierigen Bedingungen im Süden São Paulos. Der Familien-Sozialdienst (SASF - Serviço de Assistência Social à Família) absolviert jährlich über 7.500 Hausbesuche bei den ärmsten Familien in dieser Region. Daher verfügt ProBrasil über sehr gute und intensive Kontakte zur lokalen Bevölkerung. In sieben eigenen Küchen bringen 14 Mitarbeiter täglich rund 2.000 frische, ausgewogene Mahlzeiten für bedürftige Kinder auf den Tisch.

Die Betreuung der laufenden Projekte im Jahr 2020 erfolgte weitestgehend über Telefon, E-Mails, Video- und Telefonkonferenzen, WhatsApp und Facebook. Im Focus standen dabei die Teams in den Backstuben und zwar insbesondere hinsichtlich der Unterstützung bei Produktionsplanung und Verkauf unter Corona Bedingungen, Sortimentsstraffungen, Preisfindung und Kundenbetreuung.

Es wurden diverse Online Backwettbewerbe zwischen den Ausbildungsbackstuben abgehalten, die Juroren waren anerkannte „Topbäcker“.

Die vorgenannten Maßnahmen betrafen die Projekte im Libanon, in Gambia, in Malawi und in Mosambik.

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Firma, Sitz

Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Verzeichnis

Regierungsbezirk Düsseldorf, Registernummer 21.13-St.821

Gründung

Die mit Stiftungsgeschäft und -satzung vom 24. Oktober 2000 als selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW errichtete Stiftung wurde am 23. November 2000 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und mit Eintragung im Verzeichnis der selbständigen Stiftungen im Regierungsbezirk Düsseldorf am 28. November 2000 rechtsfähig.

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist es, Kindern und Jugendlichen in besonderer Notsituation durch Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Unterbringung sowie durch angemessene Unterstützung von Grundbildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen direkt wirksame, aber auch nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen Körperschaften zur Verfügung stellen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 58 Nr. 5 AO bleibt unberührt.

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, soweit sie dazu bestimmt sind.

Die Stiftung wurde durch Herrn Heiner Kamps zunächst mit einem Anfangsvermögen von € 500.000,00 ausgestattet. Darüber hinaus erfolgte durch Herrn Kamps eine Zustiftung in Höhe von € 11.291,88.

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Freie und gebundene Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Im Geschäftsjahr wurden eine aus einem Nachlass stammende Spende in Höhe von € 1.000.000,00 in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Stiftungsorgane

Im Geschäftsjahr 2020 waren als **Vorstand** bestellt:

Hiltrud Seggewiß
Dr. Henrik Bauwens
Judith Kamps-Gracia

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium benannt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.

Dem **Kuratorium** gehörten im Geschäftsjahr 2020 an:

Heiner Kamps -Vorsitzender-
Michael Phillips -Stellvertretender Vorsitzender-
Prof. Coordt von Mannstein
Ella Kamps
Silke Niehaus
Michael Wippler

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums benennen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Kostenpauschale beschließen.

Wesentliche Beschlüsse des Kuratoriums

In der Kuratoriumssitzung am 11. Dezember 2020 wurden folgende Beschlüsse getroffen:

- Billigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019;
- Entlastung des Stiftungsvorstands für das Geschäftsjahr 2019;
- Verlängerung des Vorstandsmandats von Frau Hiltrud Seggewiß um drei Jahre;
- Fortführung laufender Projekte und Aufnahme neuer Projekte sowie das Budget 2021.

Stiftungsaufsicht

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird zum Prüfungszeitpunkt beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt unter der Steuernummer 103/5920/1417 geführt.

Mit Bescheid vom 7. November 2017 hat das Finanzamt Düsseldorf-Süd einen steuerlichen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer erteilt.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.